

AZ 114-06

Abrechnung von Transporten mit organisationseigenen Fahrzeugen

Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

Wir betonen an dieser Stelle, dass wir eine zurückhaltende Nutzung dieser Abrechnungsmöglichkeit unter definierten Rahmenbedingungen erwarten. Diese sollen einen Missbrauch verlässlich ausschließen, da ansonsten seitens der Kostenträger diese Einsätze nur anerkannt werden, wenn sie mit nachgewiesenen Kapazitäten des Rettungsdienstes durchgeführt wurden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass auch weiterhin für den jeweiligen Beauftragten auf vorherigen Antrag die Möglichkeit besteht, für sanitätsdienstliche Aufgaben auf „offizielle“ Fahrzeuge des Rettungsdienstes außerhalb ihrer Regelvorhaltung zurückzugreifen. Durch die entsprechende Bevorzugung dieser Fahrzeuge bei Transportaufträgen kann die bestehende Problematik weiter entschärft werden.

Der Regelfall wird deshalb immer sein, dass ein Fahrzeug des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes zu einem vorher vereinbarten Übergabepunkt alarmiert wird und dort den Patienten von den vor Ort befindlichen Einheiten übernimmt.

Abschließend möchten wir noch einmal die maßgeblichen Regelungen für ein Abrechnungsverfahren zusammenfassen.

Die periodisch zu leistende Erfassung durch die Leistungsabrechnung kann nur nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und der darauf dokumentierten Bedingungen und nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

- **Beauftragung durch die Rettungsleitstelle**

- Der Einsatz muss zweifelsfrei dokumentiert von der Rettungsleitstelle freigegeben und beauftragt worden sein, weil kein anderes frei verfügbares Rettungsmittel des regulären Rettungsdienstes in angemessener Zeit verfügbar war
- Diese Voraussetzung wird durch den Disponenten schriftlich im Einsatzleitsystem nach einem vorher bestimmten Abkürzungsschlüssel dokumentiert und durch einen Ausdruck (Auszug) des Einsatzprotokolls aus dem Einsatzprotokoll der Rettungsleitstelle verifiziert.
- Hierzu zählt auch die Darlegung der abweichenden Alarmierungsgründe, z.B. dass kein reguläres Rettungsmittel in angemessener Zeit verfügbar war (GPS-generierte Dispo-Vorschläge) oder dass das zusätzliche Fahrzeug zur Gebietsabdeckung im Rahmen von Spitzenlastsituationen notwendig war.
- Außer der Beauftragung durch die Rettungsleitstelle kann auch die medizinische Indikationsstellung durch einen vor Ort anwesenden Notarzt den direkt durchzuführenden Transport rechtfertigen. Die Rettungsleitstelle ist in jedem Fall zu benachrichtigen.

- **Durchführendes Fahrzeug entspricht in Besetzung/
Ausstattung den gesetzlichen Vorgaben**

- Einsätze können nur dann wahrgenommen werden, wenn sowohl die Qualifikation der Besetzung, als auch die Beschaffenheit des Fahrzeug und dessen Ausstattung den gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit den Vorgaben des Rettungsdienstträgers entspricht
- Eine Überprüfung kann stichpunktartig durch den ZRF erfolgen

- **Einsatz und Voraussetzungen für eine Abrechnung müssen zweifelsfrei dokumentiert werden**
 - o Es erfolgt neben der Datenlage der RLST und einer unter Umständen erforderlichen medizinischen Dokumentation eine Protokollierung durch das durchführende Fahrzeug/ die durchführende Hilfsorganisation auf einem separaten Vordruck (siehe Anlage)
 - o Dieser enthält insbesondere Angaben zu:
 - Datum, Uhrzeit, Veranstaltung
 - Grund des Einsatzes
 - Fahrzeug und Ausstattung
 - Kilometerstände
 - Name und Qualifikation der Besatzung
- **Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung liegt vor**
 - o Es werden nur solche Einsätze erfasst und dem Rechnungslauf zugeführt, für die eine einwandfreie und zur Abrechnung ausreichende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung eingereicht wird.
- **Sanitätsdienstlicher Einsatz muss vorab der RLST gemeldet gewesen sein**
- **Koordination erfolgt ausschließlich über Beauftragte**
 - o Keine direkte Einreichung durch Ortsvereine, Ortsgliederungen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Anlage:

- Vordruck Transportdokumentation